

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Ausführungsrichtlinie zur Erstellung und Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr der Stadt Hagen



Ausgabe 09.2023

Revision 09.2025

Inhalt

Vorwort	2
1.0 Einleitung.....	2
2.0 Zugänge und Durchgänge.....	2
2.1 Anforderung an Zugänge und Durchgänge.....	3
3.0 Zufahrten und Durchfahrten	5
3.1 Breite und Höhe von Zufahrten und Durchfahrten.....	6
3.2 Befestigung und Tragfähigkeit	7
3.3 Kurven in Zufahrten und Durchfahrten	8
3.4 Fahrspuren.....	9
3.5 Neigungen von Zu- und Durchfahrten	9
3.6 Neigungen von Aufstell- und Bewegungsflächen	9
3.7 Stufen und Schwellen – Bordsteinabsenkungen	10
3.8 Sperrvorrichtungen	10
3.9 Randbegrenzungen	10
4.0 Aufstellflächen	11
4.1 Größe der Aufstellflächen	11
4.2 Aufstellflächen entlang von Außenwänden.....	11
4.3 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden	12
4.4 Freihalten des Anleiterbereiches.....	12
5.0 Bewegungsflächen für die Feuerwehr	13
5.1 Größe der Bewegungsflächen für die Feuerwehr.....	13
6.0 Aufstellflächen für Steckleitern.....	14
6.1 Anforderungen an Aufstellflächen für Steckleitern der Feuerwehr.....	14
7.0 Hinweisschilder.....	15
7.1 Hinweisschilder für Zugänge und Durchgänge	15
7.2 Hinweisschilder für Zufahrten und Durchfahrten.....	17
7.3 Lageplan	18
8.0 Randbegrenzungen und Bordsteinabsenkungen.....	19
8.1 Beispielbilder.....	19
9.0 Hinweis	21
Inkrafttreten.....	22
Impressum	22

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Anweisung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1.0 Einleitung

Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018), und die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) stellen Anforderungen an die Beschaffenheit von Zugängen, Zufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf Grundstücken und / oder gegebenenfalls öffentlichen Verkehrsflächen. Diese Anforderungen werden durch die Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Februar 2007 weiter ausgeführt.

Diese Richtlinie richtet sich an Architekten, Bauleiter, Fachplaner, Bauherren und ausführende Gewerke. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit gestellt. Die Richtlinie stellt lediglich Informationen für die Ausführung von Flächen für die Feuerwehr in der Stadt Hagen zusammen.

2.0 Zugänge und Durchgänge

Nach § 5 BauO NRW sind Zu – und Durchgänge zu rückwärtigen Gebäuden und zu Gebäuden bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster weniger als **8,00m** über der Geländeoberfläche zu schaffen.

Dabei bezieht sich der Begriff Zugang nicht nur auf den Bereich des Zuganges, sondern auch auf sämtliche Wege, die von Einsatzkräften genutzt werden müssen, um den zweiten Rettungsweg über tragbare Leitern der Feuerwehr sicherzustellen. Diese Wege führen zu Aufstellflächen für tragbare Leitern.

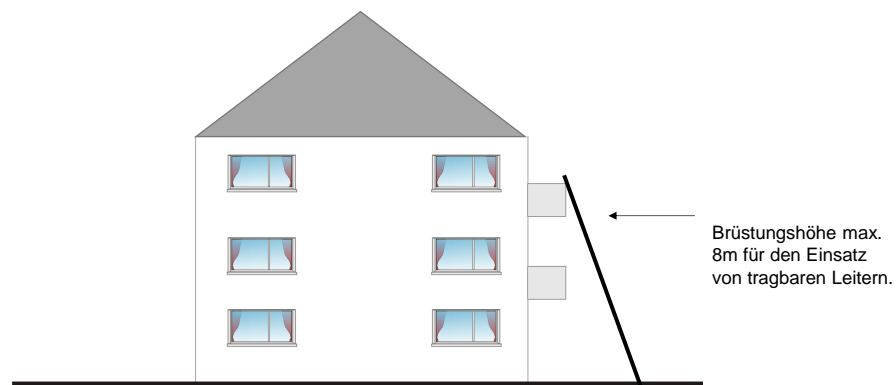


Abbildung 1 -> Brüstungshöhe

2.1 Anforderung an Zugänge und Durchgänge

Auszug aus §5 BauO NRW und der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr:

Zugänge und Durchgänge müssen geradlinig, ebenerdig und jederzeit für die Feuerwehr freigehalten und zugänglich sein. Die lichte Breite muss min. **1,25m** betragen. Für Türöffnungen und andere Einengungen genügt eine lichte Breite von min. **1,00m**. Durchgänge müssen mindestens eine lichte Höhe von **2,00m** aufweisen. Zugänge und Durchgänge sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 ggf. mit Zusatzkennzeichnung (z.B. Feuerwehrzugang Gebäuderückseite) gekennzeichnet sein.

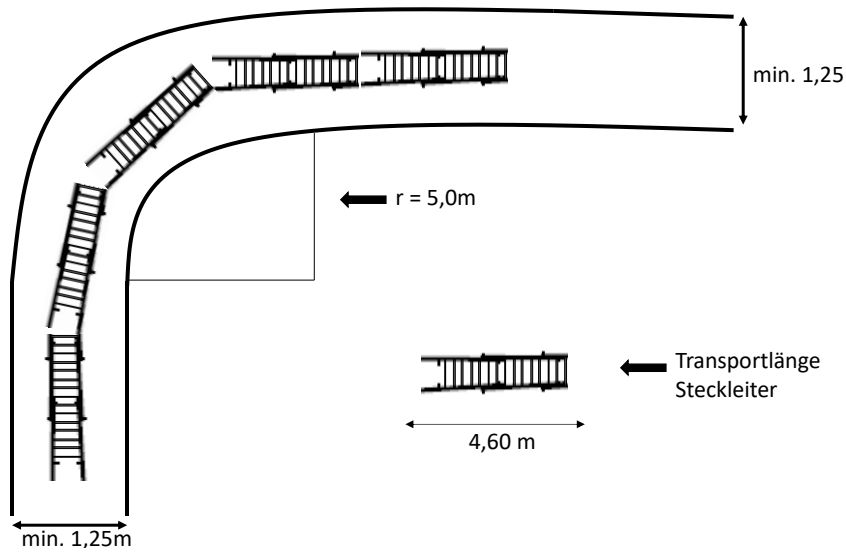


Abbildung 2-> Kurvenradius für den Transport von tragbaren Leitern

Bei Türöffnungen oder anderen geringfügigen Einengungen genügt eine Breite von min. **1,00m**

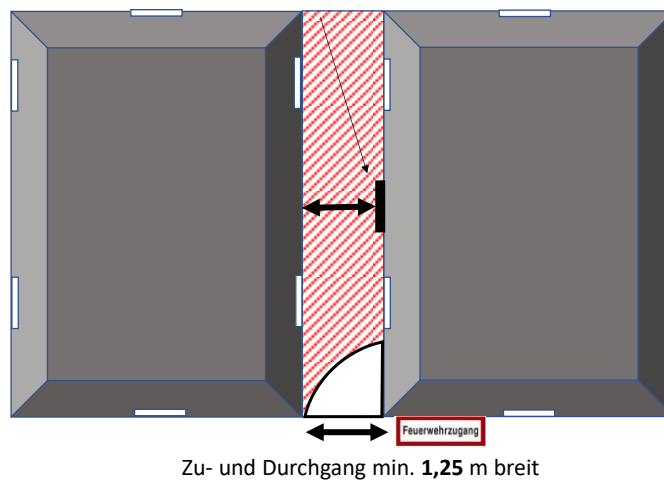


Abbildung 3-> Anforderungen an Zu- und Durchgänge

3.0 Zufahrten und Durchfahrten

Zufahrten sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrt). Feuerwehruzufahrten und Durchfahrten dienen dem Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen.

Zufahrten und Durchfahrten sind sicherbegeh- und befahrbar herzustellen und instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z.B. durch Schnee, Eis oder Humus) ausgeschlossen ist.

Flächen für die Feuerwehr sind im Winter von Eis und Schnee zu befreien. Für die Instandhaltung der Flächen ist der Eigentümer verantwortlich.

Gemäß §5 (1) BauO NRW sind Feuerwehruzufahrten zu schaffen, wenn:

- die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als **8,00m** über dem Gelände liegt und/oder
- Gebäude oder Gebäudeteile mehr als **50,00m** von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.

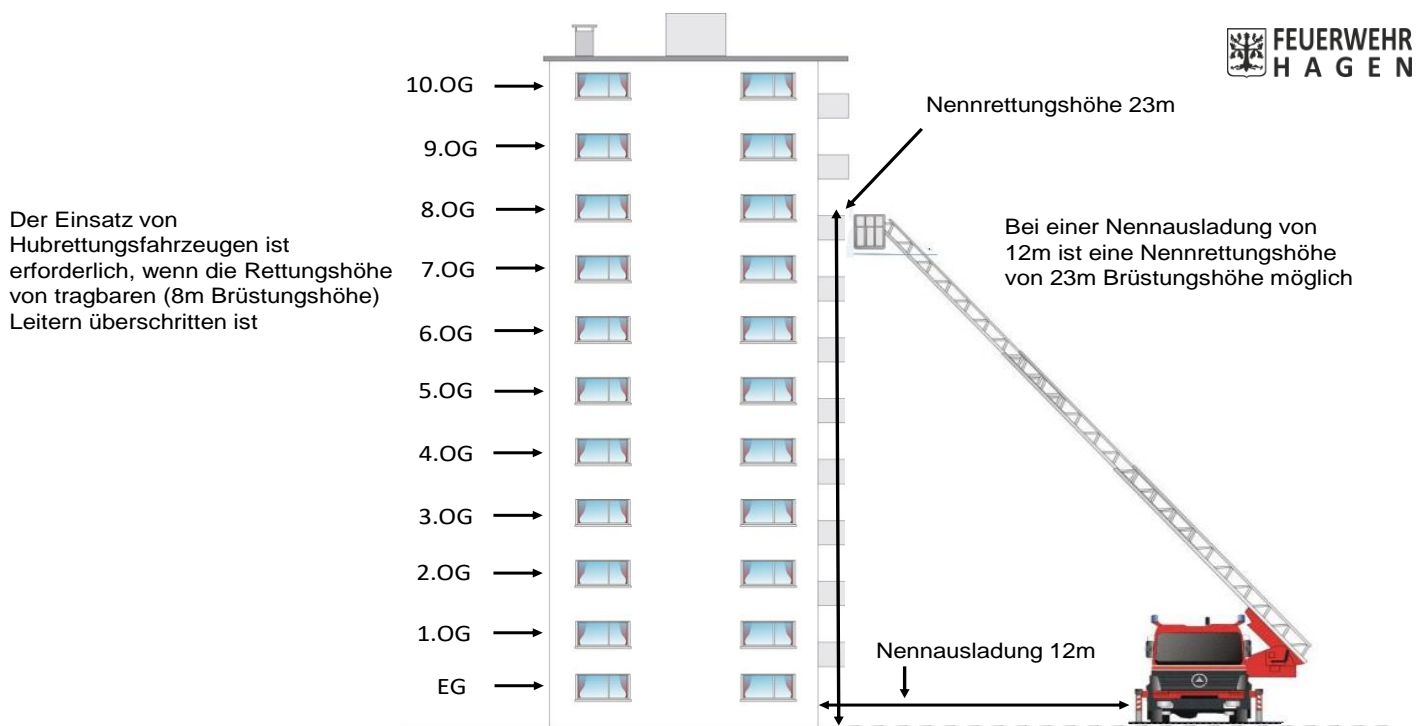


Abbildung 4 -> Nennwerte

3.1 Breite und Höhe von Zufahrten und Durchfahrten

Die **lichte Breite** der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens **3,00 m**, die **lichte Höhe mindestens 3,50 m** betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig (F90 AB) sein.

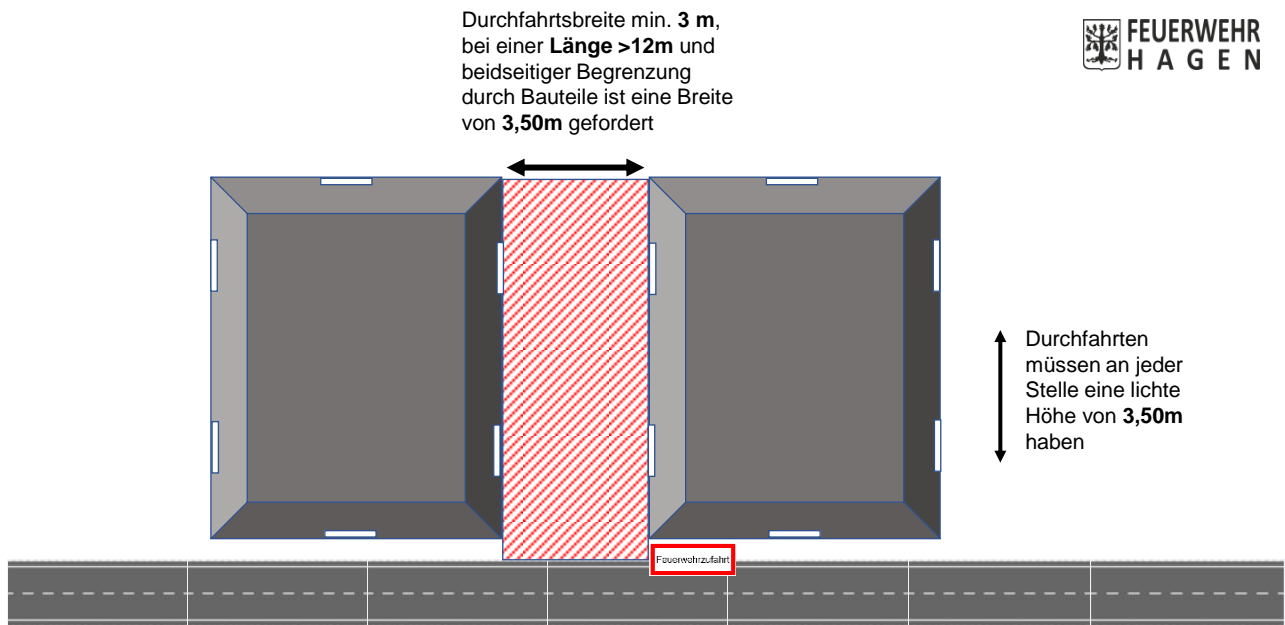


Abbildung 5 -> Zu- und Durchfahrt

3.2 Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- und Durchfahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen **Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t** befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird gemäß VV TB NRW auf

DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit der
DIN EN 1991-1-1 /NA:2010-12 verwiesen.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (VV TB NRW 2019) zu befestigen.
Demnach sind als oberste Deckschicht folgende Materialien zulässig:

- Plattenbeläge
- Rasengittersteine
- Pflastersteine
- Asphaltdecken
- Beton

Schotterrasen:

Die Problematik bei Schotterrasen ist die häufig vernachlässigte Pflege der Schotterrasenfläche. Durch die so entstehende Humusschicht auf der Fläche wird somit die Tragfähigkeit der Fläche nicht mehr gewährleistet. Da die Ansprüche an eine zu befahrene Fläche für Hubrettungsfahrzeuge einer Gesamtmasse von 16t, einer Achslast von 10t und einer Flächenpressung von min. 800kN/m² entsprechen müssen, sind diese durch die verminderte Tragfähigkeit nicht nutzbar. Somit ist der durch die BauO NRW geforderte 2.Rettungsweg nicht immer gewährleistet.

Bei genehmigten Bestandsflächen kann nach §26 BHKG NRW 2015 im Rahmen einer Brandverhütungsschau eine Kontrollprüfung durch die Brandschutzdienststelle im Zusammenschluss mit der Bauordnung der Stadt Hagen angeordnet werden. Dies kann auch schon ein Teil der Baugenehmigung von baulichen Anlagen sein.

3.3 Kurven in Zufahrten und Durchfahrten

Der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen wird durch Kurven in Zu- und Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Abbildung 6 den Außenradius der Kurven zugeordneten Mindestbreite nicht unterschritten wird. Werden Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss die Breite der Zu/Durchfahrt im Bereich der Kurve **5,00m** betragen. Es ist ein **11,00m** langer Übergangsbereich vor und hinter der Kurve auszuführen.

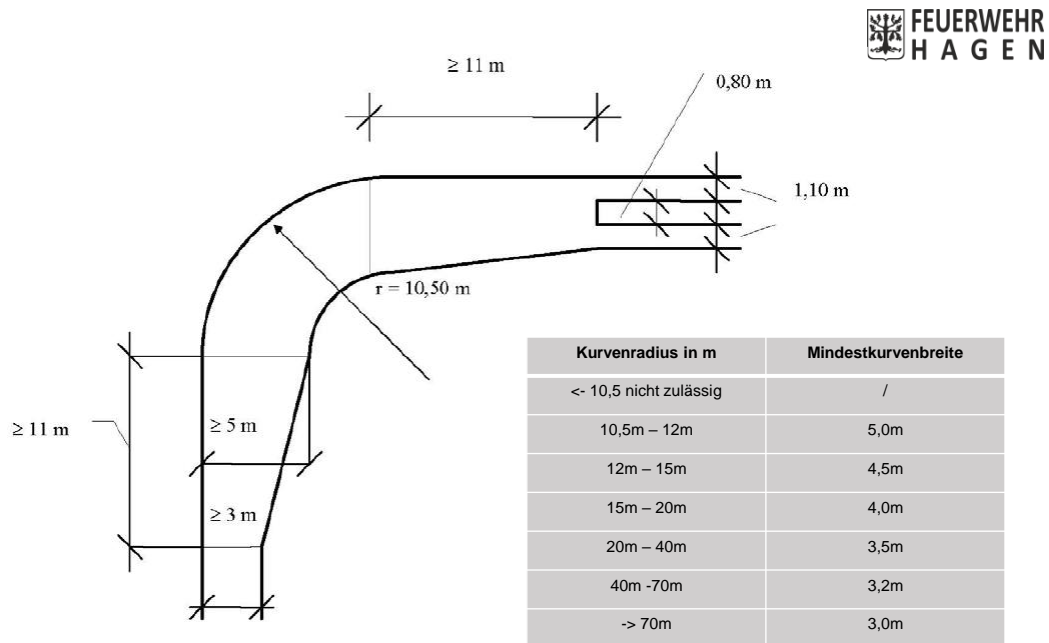


Abbildung 6 -> Kurven in Zu- und Durchfahrten

3.4 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zufahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Beide befestigte Streifen müssen einen Mindestabstand von **0,80m** und eine Mindestbreite von **1,10m** haben.

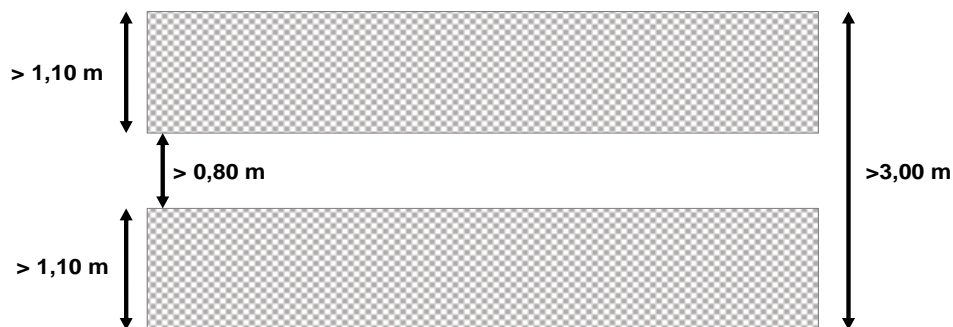


Abbildung 7 -> Bemaßung der Fahrspuren

3.5 Neigungen von Zu- und Durchfahrten

Zufahrten und Durchfahrten dürfen längs bis zu **10%** geneigt sein. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich, sowie **8,00 m** vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von min. **15,00 m** auszurunden.

3.6 Neigungen von Aufstell- und Bewegungsflächen

Aufstell- und Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keine Richtung mehr als **5%** geneigt sein.

3.7 Stufen und Schwellen – Bordsteinabsenkungen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- und Durchfahrten dürfen nicht höher als **8 cm** sein. Stufen und Schwellen im Bereich von Neigungswechseln sind unzulässig. Eine Folge von Stufen und/oder Schwellen ist in einem Abstand von weniger als **10,00m** nicht gestattet. Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken auf eine Höhe von max. **8 cm** des Bordsteins deutlich zu machen.

3.8 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen wie beispielsweise Sperrbalken, Sperrpfosten, und Ketten, sind in Zufahrten und Durchfahrten zulässig, wenn sie mit folgenden Geräten geöffnet werden können:

- Feuerwehrbeil nach DIN 14924
- Überflurhydrantenschlüssel A nach DIN 3223
- Bolzenschneider. Die Materialstärke von Ketten oder Vorhängeschlössern darf maximal 5mm betragen
- Feuerweherschließung (Nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle)

Sollen elektrisch oder hydraulische Tür- bzw. Toranlagen für eine Zufahrt/Durchfahrt zur Anwendung kommen, ist dies mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Hagen detailliert abzustimmen.

3.9 Randbegrenzungen

Feuerwehrezufahrten müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als **0,80m** Höhe erhalten. Die Begrenzung kann durch Pfosten kenntlich gemacht werden.

4.0 Aufstellflächen

4.1 Größe der Aufstellflächen

Aufstellflächen müssen mindestens eine Größe von **5,50 m x 11,00 m** haben und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können. Die Aufstellflächen sind ständig freizuhalten und müssen jederzeit durch die Feuerwehr benutzt werden können. Die Aufstellflächen sind mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

4.2 Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von **3,50 m** auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens **2 m** breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens **3 m** zur Außenwand haben. Der Abstand (A) darf höchstens **9 m** und bei Brüstungshöhen von mehr als **18 m** höchstens **6 m** betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens **8 m über** die letzte Anleiterstelle hinausreichen. Die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Hagen empfiehlt, generell eine den Anforderungen der Tragfähigkeit nach FLL Richtlinie, entsprechende Größe von 5,50m x 11m für eine Aufstellfläche entlang von Außenwänden.

Brüstungshöhe > 8m – 18m Abstand (A) zum Gebäude: 3m bis 9m
Brüstungshöhe > 18m Abstand (A) zum Gebäude: 3m bis 6m

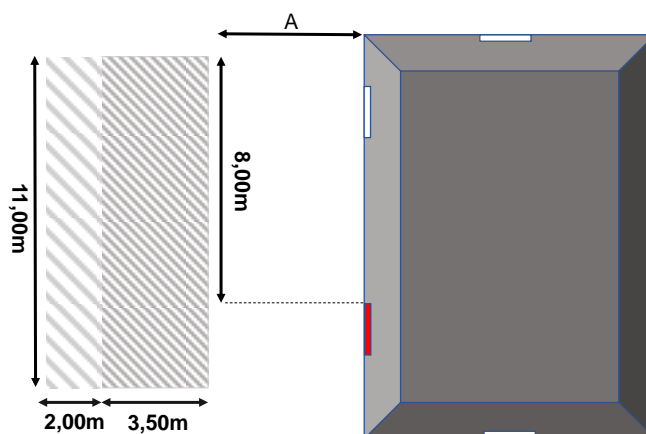


Abbildung 8 -> Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge entlang von Außenwänden

4.3 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Aufstellflächen, welche rechtwinklig zur Außenwand errichtet werden, dürfen keinen größeren Abstand als **1,00m** zur Außenwand haben. Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von **3,50 m** beidseitig ein mindestens **1,25 m** breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf **9,00 m** und bei Brüstungshöhe von mehr als **18,00 m** **6,00 m** nicht überschreiten.

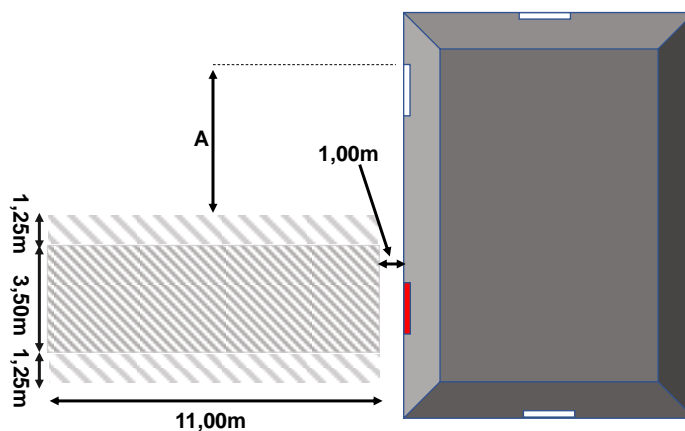


Abbildung 9 -> Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge rechtwinklig zu Außenwänden

4.4 Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden. Bei Bepflanzungen innerhalb des Anleiterbereiches liegt es in der Verantwortung des Eigentümers diesen Bereich ständig für die Nutzung durch die Feuerwehr freizuhalten.

5.0 Bewegungsflächen für die Feuerwehr

5.1 Größe der Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Bewegungsflächen für die Nutzung durch die Feuerwehr müssen für jedes Fahrzeug mindestens **7,00m x 12,00 m** groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens **4,00 m** lange Übergangsbereiche anzuordnen.

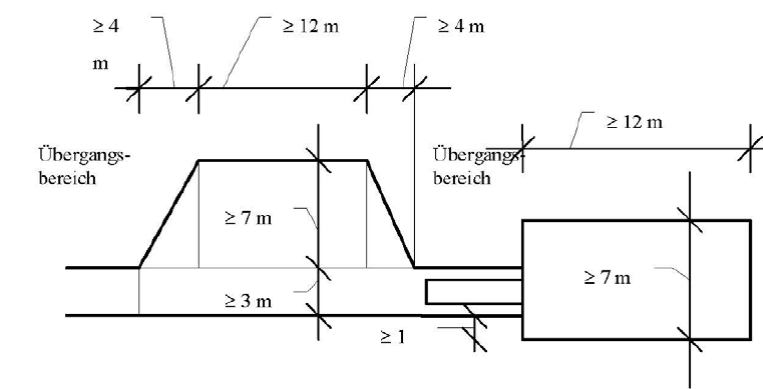


Abbildung 10 -> Bewegungsflächen für die Feuerwehr

6.0 Aufstellflächen für Steckleitern

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges kommen oft tragbare Leitern der Feuerwehr zum Einsatz. Die vierteilige Steckleiter hat eine Gesamtlänge von 8,40m. Die Leitern müssen in einem Winkel von 65° - 75° an den vorgesehenen Punkt angestellt werden.

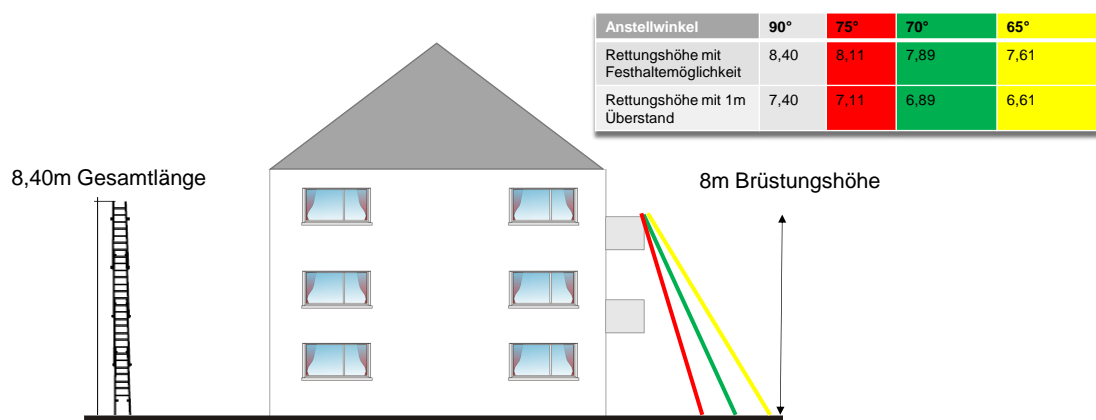


Abbildung 4 -> Rettungshöhe Steckleitern

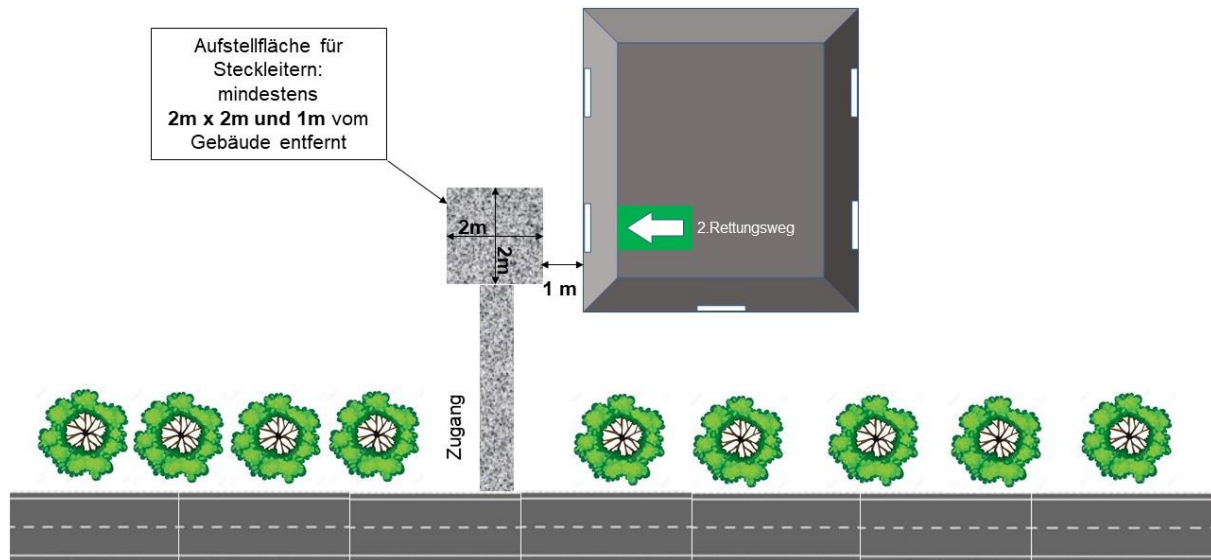
6.1 Anforderungen an Aufstellflächen für Steckleitern der Feuerwehr

Die Größe der Aufstellfläche muss mindestens **2m x 2m mit 1m** Abstand zur Gebäudewand betragen. Vor und hinter der Aufstellfläche ist jeweils ein **1m** breiter Geländestreifen frei von Hindernissen zu halten.

Unterhalb der anzuleitenden Fenster muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr möglich sein.

Einbauten oder Bepflanzungen dürfen den Einsatz der Rettungsgeräte nicht behindern. Hindernisse im Bereich der anzuleitenden Stelle wie Sträucher oder Bäume sind nicht zulässig. Befinden sich Sträucher, Bäume o.ä. in der Nähe dieser Fläche, sind diese regelmäßig zurückzuschneiden, sodass sie den Einsatz der Feuerwehr nicht behindern.

Die Aufstellfläche muss der statischen Belastung standhalten und ein ebenes Oberflächenprofil aufweisen. Eine besondere Befestigung von Rasenflächen ist nicht erforderlich. Nicht verdichtete Erde (z.B. Blumenbeete o.ä.) ist nicht als Aufstellfläche geeignet.



7.0 Hinweisschilder

7.1 Hinweisschilder für Zugänge und Durchgänge

Zu- und Durchgänge sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066-D1 in den Maßen 105mm x 297mm mindestens mit der Aufschrift „Feuerwehruzugang“ zu kennzeichnen. Die Schilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. In besonderen Fällen können zusätzliche Informationen auf einem Zusatzschild z.B. „Feuerwehruzugang über Gebäuderückseite“ verlangt werden. Je nach Art und Nutzung des Gebäudes können auch Schilder nach DIN 4844 bzw. nach DIN EN ISO 7010 für die Kennzeichnung von anleitetbaren Fenstern innen und außen durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden.

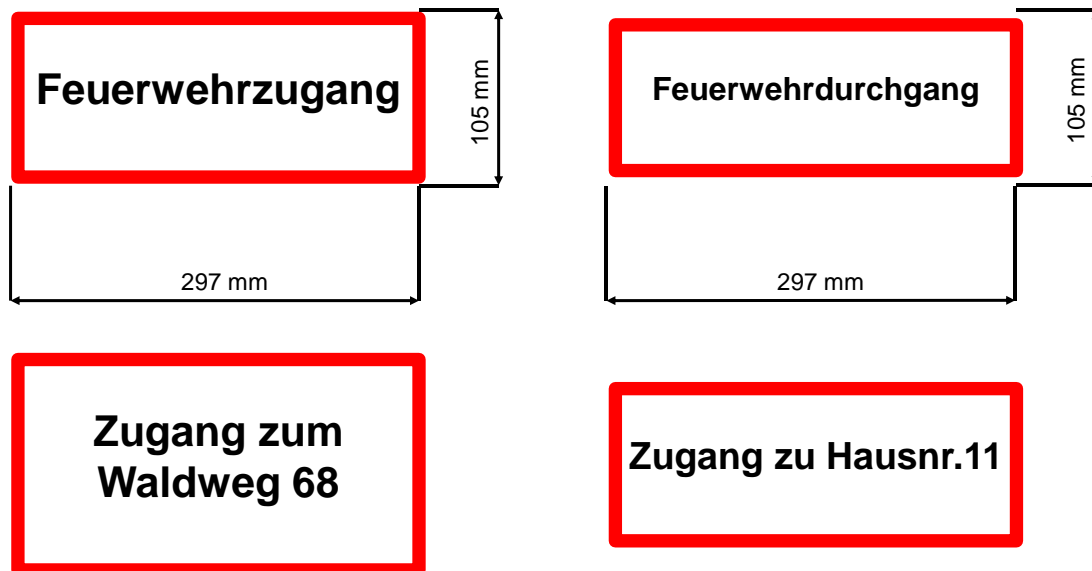


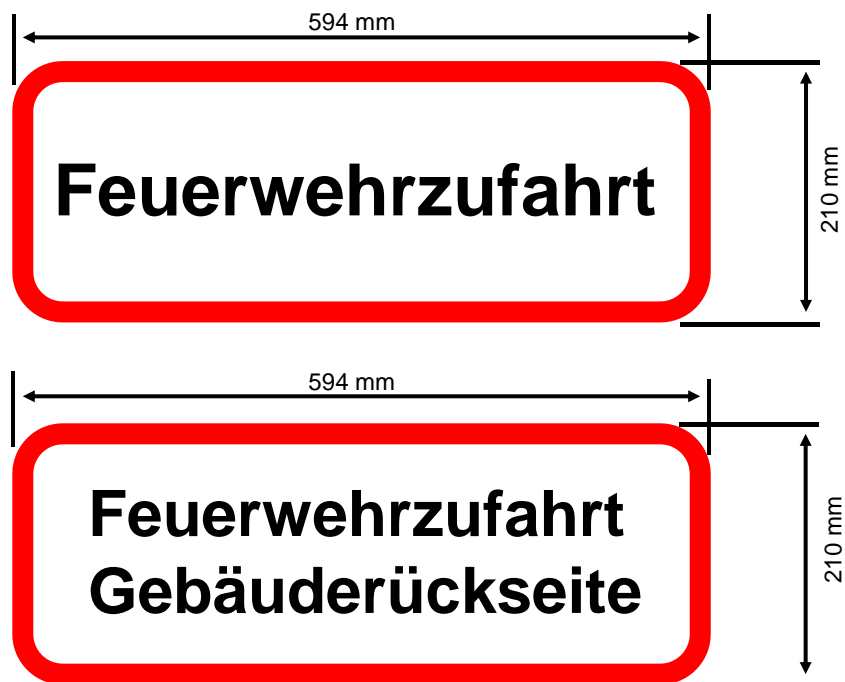
Abbildung 6-9 -> Beispiele für Hinweisschilder nach DIN und Zusatzschilder



Abbildung 10+11-> Zeichen E016, E017 innen und F003 außen nach DIN EN ISO 7010

7.2 Hinweisschilder für Zufahrten und Durchfahrten

Die Schilder (DIN 4066 – D1 weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehzufahrt“, Größe 594 mm x 210 mm) sind rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen. Die Schilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. In besonderen Fällen können zusätzliche Informationen auf einem Zusatzschild z.B. „Feuerwehzufahrt über Gebäuderückseite“ verlangt werden.



Abbildungen 12-15-> Hinweisschilder "Feuerwehzufahrt-Fläche für die Feuerwehr freihalten" Halteverbot nach StVO.

Zur Kenntlichmachung von Zu- und Durchfahrten können Richtungspfeile nach DIN 4066 – D2 zur Orientierung angebracht oder aufgestellt werden.



Abbildungen 13+14-> Hinweisschilder "Richtungspfeile an Zu- und Durchfahrten nach DIN 4066-D2

7.3 Lageplan

Bei größeren Gebäuden oder dezentral gelegenen Feuerwehrlächen können Lageplanschilder den Einsatzkräften vor Ort eine schnelle Orientierung über die Erreichbarkeit von Flächen für die Feuerwehr darstellen. Diese Schilder sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Hagen zu fertigen. Die Kennzeichnungspflicht für Flächen für die Feuerwehr gemäß §5 BauO NRW gilt weiterhin. Die Maße des Schildes sollen **500mm x 800mm** nicht unterschreiten.



Abbildung 15 -> Lageplanschild der Flächen für die Feuerwehr

8.0 Randbegrenzungen und Bordsteinabsenkungen

Nach DIN 14090 (Mai 2003) sind Feuerwehzufahrten bzw. Aufstellflächen deutlich erkennbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung soll nicht höher als **0,80m** sein und kann z.B. als Pfosten ausgeführt werden.

Der Verlauf der Feuerwehzufahrt bzw. Aufstellfläche soll auch bei Dunkelheit und im Winter gut zu erkennen sein.

Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteines auf eine max. Höhe von **8cm** deutlich zu machen.

8.1 Beispielbilder

Beispiele für Feuerwehzufahrten mit Beschilderung; Randbegrenzung und Bordsteinabsenkung:





Negativbeispiel einer Feuerwehrezufahrt. Hier ist die Fläche nicht ausreichend befestigt. Die Fläche ist stark mit Humus belegt. Des Weiteren ist die Kennzeichnung der Fläche und der Zufahrt nicht mehr ausreichend gegeben. Der zweite Rettungsweg der baulichen Anlage könnte somit nicht mehr gegeben sein.



Abbildung 16 – 23 -> Flächen für die Feuerwehr (Quelle: Autor)

Bei der Herstellung und Unterhaltung von begrünten Flächen für die Feuerwehr ist die „FLL Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünten Flächenbefestigungen“ (2018) einzuhalten. Insbesondere sind die Unterhaltungspflichten zu beachten.

9.0 Hinweis

Flächen für die Feuerwehr können im Rahmen einer Brandverhütungsschau nach §26 BHKG auf Nutzbarkeit durch die Brandschutzdienststelle im Abstand von mindestens 6 Jahren überprüft werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt der Stadt Hagen gefertigt und tritt mit Wirkung zum 07.09.2022 in Kraft.

Impressum

Bearbeitung	Stadt Hagen Amt für Brand- und Katastrophenschutz 37/3 Vorbeugende Gefahrenabwehr 37/302 BA Oeing 58095 Hagen
Auskunft	Tel.: 02331 / 3740
Internet	www.feuerwehr-hagen.de
Mail	feuerwehr@stadt-hagen.de